

# Merkblatt Arbeitsstättenrichtlinie

## ASR 34 Umkleieräume



Diese ASR gilt für das Einrichten und Betreiben von Umkleieräumen in Arbeitsstätten, die den Beschäftigten zur Verfügung stehen.

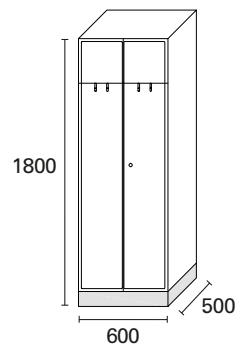
### Bereitstellung von Umkleidräumen:

Umkleieräume sind zur Verfügung zu stellen, wenn bei der Tätigkeit besondere Arbeitskleidung getragen werden muss und die weiteren Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 ArbStättV im Einzelfall vorliegen.

### Schwarz-Weiß-Anlagen:

Wenn die Arbeitnehmer infektiösen, giftigen, gesundheitsschädlichen, ätzenden, reizenden oder stark geruchsbelästigenden Stoffen oder starker Verschmutzung ausgesetzt sind, muss eine getrennte Aufbewahrungsmöglichkeit für Arbeitskleidung (Schwarz) und Straßenkleidung (Weiß) vorhanden sein.

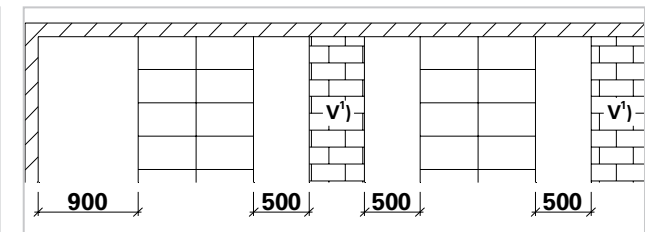
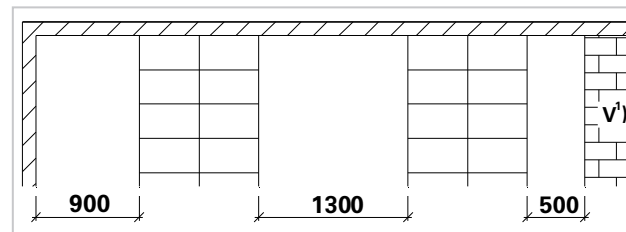
Mindestmaße:



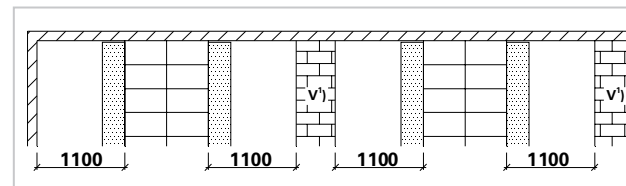
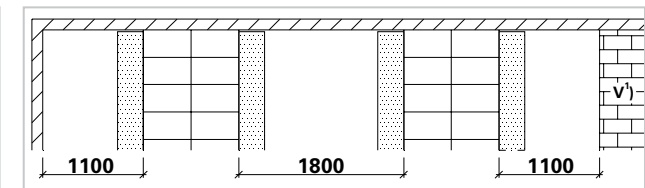
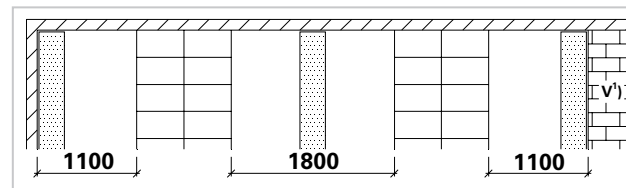
### Bemessung und Aufteilung von Umkleieräumen:

#### Umkleideanlagen mit Schränken

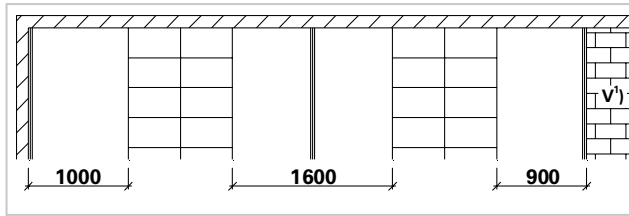
Schränke ohne Sitzbank



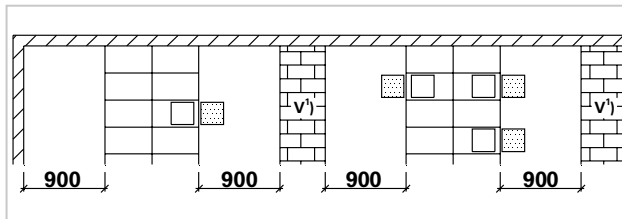
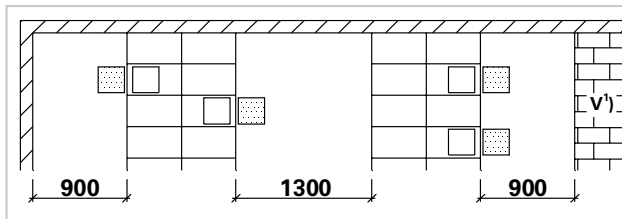
Schränke mit Sitzbank



## Schränke mit Trittleiste



## Schränke mit einschiebbarem Hocker



V<sup>1</sup>) = Verkehrsfläche nach DIN 18225 zu bemessen

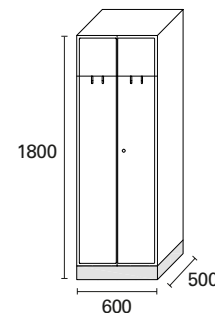
## ASR 34 AUF EINEM BLICK

- Bewegungsflächen und Mindestmaße sind einzuhalten !
- Umkleieräume, wenn bei der Tätigkeit Arbeitskleidung getragen werden muss, sind bereit zu stellen.
- Bei giftigen, gesundheitsschädlichen Stoffen sowie bei Verschmutzung muss eine getrennte Aufbewahrungsmöglichkeit für Arbeits- und Straßenkleidung vorhanden sein.
- Auf Ausstattung der Umkleieräume wie abschließbare Schränke, Kleiderbügel und Spiegel muss geachtet werden.

## Ausstattung von Umkleieräumen:

- 5.1 Für die Aufbewahrung der Kleidung sind zu verwenden:
  - abschließbare Schränke
  - Kleideraufzüge oder
  - Haken- oder Bügelgestelle ohne oder mit Abgabetisch (Abgabegarderobe, d. h. bewachte Aufbewahrung).
- 5.2 Werden abschließbare Schränke verwendet, sollen sie in der Längsachse so unterteilt sein, dass eine getrennte Unterbringung von Arbeits- und Straßenbekleidung möglich ist. Die Schränke müssen mindestens 600 mm breit, 500 mm tief und 1800 mm hoch sein und ein Ablagefach haben. Die bei Schwarz-Weiß-Anlagen erforderlichen zwei Schränke je Arbeitnehmer brauchen in der Längsachse nicht unterteilt und nur 300 mm breit zu sein. Eine Unterteilung in der Längsachse ist auch nicht erforderlich, wenn die Arbeitskleidung nicht mehr als mäßig verschmutzt ist. Schränke müssen so beschaffen sein, daß sie ständig durchlüftet werden können.
- 5.3 Für je vier Schrankeinheiten soll mindestens eine Sitzgelegenheit zur Verfügung stehen.
- 5.4 Bei Kleideraufzügen müssen die Abstände der Rollenreihen und die Abstände innerhalb der Rollenreihen bei Schwarz-Weiß-Anlagen mindestens 400 mm, bei gleichzeitiger Unterbringung von Arbeits- und Straßenkleidung mindestens 500 mm betragen. Der Abstand zwischen Fußboden und Rollenachse muß mindestens 5 m betragen.
- 5.5 Umkleieräume sind mit Abfallbehältern auszustatten.
- 5.6 Umkleieräume sind mit Spiegeln auszustatten.
- 5.7 In Arbeitsstätten mit sehr stark schmutzender Tätigkeit soll vor den Umkleieräumen erforderlichenfalls eine Schuhwerksreinigungsanlage vorhanden sein.

## Mindestmaße:



## Hinweise:

1. Anforderungen an Umkleieräume beim Umgang mit gefährlichen Stoffen s. § 22 der „Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)“ vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470) i.d.F. vom 16. August 1987 (BGBl. I S. 2721).
2. Anforderungen an Umkleieräume bei Arbeiten in Druckluft s. Anhang I Nr. 3.4 der Verordnung über Arbeiten in Druckluft vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909).
3. Sofern sich aufgrund von § 35 Abs. 5 ArbStättV in Umkleieräumen Waschgelegenheiten befinden, müssen diese ASR 35/5 entsprechen.